

99058064001000, 99058064001000

Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/112181878/L100041>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99058064001000, 99058064001000 |
| Leistungsbezeichnung I | Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung |
| Quellredaktion | Brandenburg |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Facharbeiterin, Handwerk Selbstständigkeit, Geselle, Eintragung Handwerker, Eintragung als Handwerker, Handwerk selbstständig ausüben, Handwerksrolle, |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|---|
| | Handwerkerverzeichnis, Ausübungsberechtigung, Handwerk ausüben, Eintragung Handwerksrolle, Handwerk ohne Meistertitel, Handwerksrolleneintragung, Handwerkskammer, Handwerksregister, Handwerkerregister, Facharbeiter, Gesellin, zulassungspflichtiges Handwerk |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Handwerk (058) |
| Verrichtungskennung | Erteilung (001) |
| SDG-Informationsbereich | Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat |
| Lagen Portalverbund | Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | |
| Fachlich freigegeben durch | Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg 23.05.2023 |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7b.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7b.html |
| Teaser | Wenn Sie eine Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Handwerk absolviert haben und qualifizierte Berufserfahrung haben, können Sie sich in den meisten zulassungspflichtigen Handwerken selbstständig machen oder eine Betriebsleiterfunktion ausüben. |
| Volltext | Wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolviert und einschlägige Berufserfahrung erworben hat, kann sich in vielen zulassungspflichtigen Handwerken selbstständig machen oder eine Betriebsleiterfunktion ausüben. Die Berufsqualifikation muss in dem Handwerk erworben worden sein, das ausgeübt werden soll. Bei bestimmten Handwerken genügt es, |

Modul

Sachverhalt

wenn die Berufsqualifikation in einem mit ihm verwandten Handwerk erworben wurde, was sich der Verordnung über verwandte Handwerke entnehmen lässt.

Neben einer Gesellen- oder Abschlussprüfung ist zudem der Nachweis einschlägiger Berufserfahrung erforderlich, die nach der Ausbildung erworben sein muss. Erforderlich ist eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung, davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn der betreffenden Person eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil übertragen wurden, was durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer geeigneter Weise zu belegen ist. Die Erteilung einer Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen mit qualifizierter Berufserfahrung kommt nicht für Schornsteinfeger und Gesundheitshandwerke (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker) in Betracht.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung
- Identifikationsnachweis
- Nachweis über erworbene formale Berufsqualifikationen (Gesellenbrief, Abschlusszeugnis)
- Nachweis über mindestens sechsjährige, antragsbezogene Berufserfahrung, davon mindestens vierjährige Tätigkeit in leitender Stellung. Der Nachweis über eine leitende Stellung in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil kann zum Beispiel durch Arbeitszeugnisse und Stellenbeschreibungen erbracht werden.

Voraussetzungen

- Sie müssen eine Gesellenprüfung oder eine vergleichbare Abschlussprüfung in dem zu betreibenden Handwerk nachweisen können.
- Sie waren nach der Gesellenprüfung mindestens 6 Jahre in dem Handwerk tätig.
 - Eine leitende Stellung beinhaltet eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse, welche durch Arbeitszeugnisse oder Stellenausschreibungen nachgewiesen werden können.
- Von den 6 Jahren waren Sie in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil mindestens 4 Jahre in

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|--|
| | einer leitenden Position. • Sie verfügen über betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse. |
| Kosten | Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer |
| Verfahrensablauf | |
| Bearbeitungsdauer | keine |
| Frist | Ein zulassungspflichtiges Handwerk können Sie erst ausüben, wenn Sie in die Handwerksrolle eingetragen sind. Eine Ausübungsberechtigung muss daher entsprechend frühzeitig gestellt werden. |
| weiterführende Informationen | https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html https://www.hwk-ff.de/datenschutz/ https://www.hwk-cottbus.de/datenschutz https://www.hwk-potsdam.de/artikel/datenschutzerklaerung-9,892,3664.html https://www.hwk-ff.de/datenschutz/ https://www.hwk-cottbus.de/datenschutz https://www.hwk-potsdam.de/artikel/datenschutzerklaerung-9,892,3664.html |
| Hinweise | https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR013550968.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwverwdtv/BJNR013550968.html |
| Rechtsbehelf | Gegen eine Ablehnung des Antrags steht der Rechtsweg offen. Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen sind den Rechtsbehelfsbelehrungen der Bescheide zu entnehmen. |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke nach § 7b HwO - Erteilung <ul style="list-style-type: none"> • setzt i.d.R. eine bestandene Meisterprüfung voraus <ul style="list-style-type: none"> • natürliche oder juristische Personen oder für • rechtsfähige Personengesellschaften, die ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig betreiben wollen. • ist notwendig für |

Modul

Sachverhalt

- Eintrag in die Handwerksrolle
 - Dafür muss eine Ausübungsberechtigung bei der Handwerkskammer beantragt werden,
 - vorausgesetzt werden eine bestandene Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
 - mindestens 6 Jahre Berufserfahrung in dem auszuübenden Handwerk, davon mindestens 4 Jahre in leitender Stellung
 - Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung können unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Meistertitel in die Handwerksrolle eingetragen werden.
 - zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Zuständig ist diejenige Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt. Ist dieser Unternehmenssitz noch nicht bestimmt, so ist die Handwerkskammer zuständig, in deren Bezirk der Antragstellerwohnsitz liegt.
<https://www.handwerkskammer.de/>
<https://www.handwerkskammer.de/>

Formulare

ja
 Online-Antrag:

- Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer oder auf das Service-Portal Ihres Bundeslandes und wählen den richtigen Online-Service aus.
- Der Online-Service führt Sie Schritt für Schritt durch den Antrag.
- Die erforderlichen Unterlagen können Sie digital übermitteln.

 Schriftlicher Antrag:

- Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer.
- Laden Sie die Antragsformulare zur Erteilung einer Ausübungsberechtigung herunter.
- Füllen Sie die Formulare vollständig aus und senden Sie sie zusammen mit den erforderlichen Nachweisen Ihrer Kenntnisse an Ihre zuständige Handwerkskammer.

Modul

Sachverhalt

• Ihr Antrag und die Nachweise werden von der Handwerkskammer geprüft. Sind die Nachweise nicht ausreichend, müssen Sie gegebenenfalls eine Sachkundenprüfung ablegen.

Nach der Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ausübungsberechtigung sowie einen Bescheid über die erfolgte Eintragung.

<https://www.hwk-ff.de/recht-downloads/>

<https://www.hwk-cottbus.de/artikel/downloads-ausuebungsberechtigung-ausnahmebewilligung-7,669,300.html>

<https://www.hwk-potsdam.de/artikel/dokumente-formulare-merkblaetter-9,908,3706.html>

<https://www.hwk-ff.de/recht-downloads/>

<https://www.hwk-cottbus.de/artikel/downloads-ausuebungsberechtigung-ausnahmebewilligung-7,669,300.html>

<https://www.hwk-potsdam.de/artikel/dokumente-formulare-merkblaetter-9,908,3706.html>

Ursprungsportal

Authorization to practice for journeymen or journeywomen and skilled workers with qualified professional experience, Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung